

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde (Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung – EMo-V)

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die für die Aufgaben der Landesregierungen nach § 88 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 108/2017, und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde notwendigen Daten bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Abläufe auf den Elektrizitätsmärkten sind von Natur aus eng mit der Sicherheit der Energieversorgung verbunden. Das Monitoring des Elektrizitätsmarkts dient insbesondere dem Wettbewerb um Endkunden und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung entspricht im Erhebungsumfang im Wesentlichen der Datenerhebung nach § 88 Abs. 2 und 8 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 110/2010 und hat daher keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie), umgesetzt sowie die in § 88 EIWOG 2010 umgesetzten Bestimmungen konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind im Wesentlichen bereits von den meldepflichtigen Unternehmen zu melden und müssen nicht neu eingerichtet werden. Bisher waren die Daten sowohl an die jeweilige Landesregierung als auch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Faktisch bestanden damit zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben neun Erhebungssysteme auf Länderebene und eines auf Bundesebene. Durch Zusammenlegung der bisher aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen getrennt zu erhebenden Daten gemäß § 2 und § 3 kann von einer wesentlichen Erleichterung und damit Kosteneinsparung insbesondere aufseiten der Lieferanten ausgegangen werden. Eine weitere wesentliche Kosteneinsparung – sowohl aufseiten der meldepflichtigen Lieferanten und Netzbetreiber, wie auch aufseiten der erhebenden Behörde E-Control – kann durch die Nutzung der im Rahmen der Wechselplattform erhobenen Daten aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit erfolgen, wofür mit dieser Verordnung eine Grundlage geschaffen werden soll (§ 4 Abs. 2). Die Öffnung der dort verarbeiteten Daten für Zwecke dieser Verordnung erfolgt auf Initiative der Marktteilnehmer und der Betreiber der Wechselplattform.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben in Bezug auf den Strommarkt, sind die Behörden auf Bekanntgabe der entsprechenden Informationen der Marktteilnehmer angewiesen. § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 legt jene Daten fest, die jedenfalls von den Netzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und Lieferanten zu melden sind. Die Daten waren bisher von den Meldepflichtigen sowohl an die jeweilige Landesregierung als auch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Faktisch bestanden damit zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben neun Erhebungssysteme auf Länderebene und eines auf Bundesebene.

Um den Erhebungsaufwand insbesondere für jene Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, zu reduzieren und die Datenerhebung insgesamt zu vereinheitlichen, wurden die Regelungen zum Meldeprozess, die Qualitätsprüfung und die Analyse der Daten, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Landesregierungen notwendig sind, mit der „kleinen Ökostromnovelle“ BGBl. I Nr. 108/2017 vereinfacht und der Regulierungsbehörde übertragen. Dadurch soll die Erhebungs- und Analyseerfahrung der Regulierungsbehörde besser genutzt werden. Die geänderten § 88 Abs. 2 und Abs. 8 EIWOG 2010 traten mit Ablauf des 26. Juli 2017 in Kraft, weshalb die ausstehende Meldung der Daten des Jahres 2017 – wie auch zukünftige Meldungen – nun auf Basis der gegenständlichen Verordnung zu erfolgen hat. Die Überwachungskompetenz nach § 88 Abs. 1 EIWOG 2010 wurde durch die Novelle hingegen nicht geändert. Diese verbleibt daher weiterhin bei den Bundesländern.

Die in § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 erfolgte Konkretisierung erlaubt eine Vereinheitlichung der Dateninhalte und des gesamten Meldeprozesses, der gebündelt von der Regulierungsbehörde durchzuführen ist. Gleichzeitig sollen bereits für andere Zwecke erhobene Daten auch für den Zweck der Überwachung verwendet werden können. Ein Meldepflichtiger meldet somit dieselben Daten lediglich einmal für mehrere Zwecke. Die Regulierungsbehörde dient dabei als Melde- und als zentrale Ansprechstelle bei Rückfragen der Meldepflichtigen.

In § 88 Abs. 2 Z 1 bis 3 EIWOG 2010 sind darüber hinaus Daten genannt, welche in die Verordnung Eingang zu finden haben. Aus der Ermächtigung in § 88 Abs. 2 ergibt sich, dass es sich dabei jedoch nur um ein Mindestausmaß an Daten handelt, welches zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben der Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde auch erweitert werden kann.

Die in der gegenständlichen Verordnung spezifizierte Erhebung entspricht in ihrem Inhalt dabei im Wesentlichen der Datenerhebung nach § 88 Abs. 2 und 8 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 110/2010. Die darin genannten Daten werden überdies bereits weitgehend auf Grundlage anderer Bestimmungen erhoben. Die Nennung in der Verordnung dient daher auch der Transparenz der Datenerhebung gegenüber den Meldepflichtigen.

Gemäß § 88 Abs. 8 EIWOG 2010 erhalten die Landesregierungen von der Regulierungsbehörde jeweils für ihr Bundesland einen jährlichen, standardisierten Bericht. Bei Bedarf können die Ämter der Landesregierungen auf Anfrage jederzeit auch einzelne Datenmeldungen für ihr Bundesland erhalten.

Eine exakte Untergliederung nach Bundesländern erscheint jedoch für manche Daten zweckmäßig, da ansonsten bei den geforderten Daten auf Netzgebiete bzw. auf das gesamte Bundesgebiet abgestellt werden kann. Eine Beibehaltung der Gliederung nach Bundesländern würde insbesondere bei den österreichweit tätigen Lieferanten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten und damit den von der Änderung des § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 insbesondere für die Marktteilnehmer intendierten Vereinfachungen und Erleichterungen widersprechen. Die E-Control führt die Abgrenzung der Daten gemäß Abs. 2 auf Bundesländer dann entsprechend der nach Bundesländern erhobenen Daten und aufgrund ihrer Tätigkeit sonst vorhandenen Informationen durch. Dies hat eine geringfügige Unschärfe der Daten zur Folge, woraus jedoch keine nachteilige Auswirkung auf die Überwachungstätigkeit antizipiert wird.

§ 88 Abs. 2 EIWOG 2010 sieht vor, dass die Monitoringdaten von den Meldepflichtigen bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln sind. Wie bereits angesprochen, sind nahezu alle Erhebungsinhalte dieser Verordnung bereits aufgrund bestehender Bestimmungen zu melden. Dafür gelten, nicht zuletzt aufgrund internationaler Meldepflichten, zum Teil wesentlich frühere Meldetermine. Aus diesem Grund und um Doppelmeldungen aufgrund unterschiedlicher Meldetermine zu vermeiden, wurden die Meldetermine für die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung den bereits bestehenden früheren Terminen angepasst. Somit kann auf einheitliche

Erhebungsformulare umgestellt werden, was eine weitere wesentliche Erleichterung für die Meldepflichtigen darstellt.

Wie für alle Erhebungen der E-Control im Rahmen der Statistik und der Energielenkung auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken dieser Verordnung als auch einem oder beiden anderen Zwecken dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Somit werden die Inhalte der bisher länderspezifischen Erhebungsformulare für das „Monitoring Strom“ den bestehenden Monats- und Jahresformularen für Netzbetreiber und Lieferanten angefügt.

Darüber hinaus sollen – ebenfalls analog den anderen Erhebungen – nach Möglichkeit auch Daten von sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst werden. Hier bietet sich insbesondere die Wechselplattform an. Allerdings mit der Einschränkung, dass die Behörde die Nutzung dieser Datenquelle nicht vorschreibt und eine entsprechende Öffnung für Zwecke dieser Verordnung auf ausschließliche Initiative der Betreiber der Wechselplattform und der Marktteilnehmer erfolgt.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:

Generell gelten die Begriffsbestimmungen des ElWOG 2010.

Darüber hinaus werden jene Begriffe und Definitionen, die für das Monitoring von Belang sind und bereits in anderen gesetzlichen Bestimmungen Verwendung finden, hier in der jeweils aktuellsten Fassung übernommen bzw. im notwendigen Maß adaptiert. Dabei handelt es sich um Begriffe und Begriffsbestimmungen aus der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, der Netzdienstleistungsverordnung 2012 der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 sowie der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017).

Die erstmals im Rahmen der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 neu definierte Zuordnung der Endverbraucher (Kunden) nach Kategorien wurde nunmehr auch für Zwecke des Monitoring in Abs. 2 übernommen. Die wesentliche Änderung gegenüber den früheren Bestimmungen ist dabei die Untergliederung der Endverbraucher in die zwei Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“ sowie als weitere Untergliederung die ausschließlich verbrauchsrelevanten Kriterien – Größenklassen oder -bänder des Jahresbezugs bzw. -verbrauchs. Dabei sei wiederum angemerkt, dass für die Zuweisung zu einer der beiden Kategorien nunmehr keine tariflichen, sondern ausschließlich verbrauchsspezifische Merkmale herangezogen werden. Dies wird im Verordnungstext explizit klargestellt. Damit wird die Untergliederung in die beiden Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“ für sämtliche Erhebungen, die in den Kompetenzbereich der E-Control fallen, angewendet, also sowohl für den Erdgas- wie auch den Elektrizitätsbereich und sowohl für Erhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken wie auch für Zwecke des Monitoring oder der Energielenkung. Im Zusammenhang mit den Größenklassen des Bezugs bleibt anzumerken, dass diese wie bisher einheitlich für alle Erhebungsbereiche definiert werden, wobei auch weiterhin keine Festlegung auf Bandbreiten erfolgt.

Zu § 2 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Netzbetreiber

Die Erhebungsinhalte entsprechen in ihrer Detaillierung im Wesentlichen dem Umfang des bisher in Verwendung befindlichen Excel-Formulars Mo_NB.xlsx für die länderspezifischen Meldungen der Netzbetreiber.

Da nunmehr die Meldung für das gesamte Netzgebiet erfolgt und keine Untergliederung nach Bundesländern abgefragt wird, eine entsprechende Abgrenzung allerdings zur Erfüllung der Aufgaben der Landesregierungen notwendig ist, werden die Netzbetreiber analog den Bestimmungen zur E-EnLD-VO 2017 verpflichtet, die Verbraucher- und Verbrauchsstruktur auch nach Bundesländern, jedoch hier nur insgesamt, nicht nach weiteren Kriterien, zu gliedern. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Untergliederung nach Bundesländern nur aufgrund dieser Strukturzahlen, wie sie auch für Zwecke der Energielenkung (Stichwort Landesverbrauchskontingent) erfasst werden, als Näherung durchgeführt werden kann.

Getrennt erhoben werden nach Abs. 1 Z 1 und Z 2 die Anzahl der eingeleiteten und durchgeführten Lieferantenwechsel nach Zu- und Abgängen bzw. die die Anzahl der An- und Abmeldungen getrennt nach Lieferanten und Verbraucherkategorien.

Davon wiederum zu trennen ist die „Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten des Netzbenutzers“ in Abs. 1 Z 3, welche aufgrund einer Aussetzung oder Auflösung des

Netznutzungsvertrages erfolgt. Diese Begriffe wurden in ihrer Bedeutung aus den Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber (AB-VNB) übernommen. Verletzt ein Netzbenutzer seine Pflichten aus dem Netznutzungsvertrag (z.B. durch Zahlungsverzug, Beendigung des Energielieferungsvertrages oder unberechtigten Anschluss eines Dritten), ist der Netzbetreiber unter Beachtung der geltenden Mahnfristen und Informationsverpflichtungen, berechtigt, den Vertrag mit dem Netzbenutzer auszusetzen oder aufzulösen. Sowohl die Vertragsauflösung als auch die Aussetzung des Netznutzungsvertrags haben zur Folge, dass eine Abschaltung stattfindet. Entsprechend der Netzdienstleistungsverordnung 2012 und den Regelungen in den AB-VNB bezieht sich die „Abschaltung“ nur auf die physische Trennung der Netzverbindung des Netzbenutzers in Folge einer Vertragsverletzung durch den Netzbenutzer. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Netznutzungsvertrags (z.B. bei einem Mieterwechsel), kommt es auch durch die im Zuge dessen gegebenenfalls durchgeführte Trennung der Anlage des Netzkunden vom Stromnetz zu keiner Abschaltung im Sinne dieser Verordnung.

Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber oder Lieferant die Aussetzung des Vertrags, bleiben die vertraglichen Verbindungen auch während der Abschaltung aufrecht. Allerdings müssen die gegenseitigen Leistungen bis zum Wegfall der Vertragsverletzung nicht erbracht werden. Wird die Vertragsverletzung beseitigt, werden die Leistungen wieder voll erbracht; es kommt zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs nach Abschaltung.

Verletzt der Netzbenutzer seine vertraglichen Pflichten und wählt der Netzbetreiber die Auflösung des Vertrags, wird das Vertragsverhältnis einseitig beendet. In der Praxis ist diese Vorgangsweise insbesondere bei Netzkunden ohne aufrechten Liefervertrag üblich, welche zuvor fristgerecht in der notwendigen Form auf die drohende Abschaltung hingewiesen wurden. Wird der Abschluss eines Liefervertrages erst nach Vertragsauflösung vorgenommen, kann in diesem Zusammenhang in diesem Fall auch ein neuer Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Da der bestehende Vertrag jedoch aufgelöst wird, kommt es nicht zur Wiederaufnahme der Belieferung bzw. Wiederherstellung des Netzzugangs im Sinne dieser Verordnung.

Eine gesonderte Abfrage von Abschaltungen aufgrund von Zahlungsverzug des Netzkunden auf Basis der aktuellen Meldungen gestaltet sich schwierig, da ein Lieferant dem Netzbetreiber den Grund für die Abschaltung nicht nennen muss. Für den häufigen Fall, dass die Abschaltung vom Lieferanten ausgeht, kennt der Netzbetreiber somit den Grund der Abschaltung nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Abschaltungen fast ausschließlich auf einen Zahlungsverzug des Endverbrauchers zurückgehen. Eine gesonderte Meldung der Abschaltungen, die auf Zahlungsverzug zurückgehen, kann der Netzbetreiber unter diesen Umständen nicht vornehmen. Die gesonderte Behandlung ist aber aufgrund der geringen Unschärfe auch nicht erforderlich. Durch die Übernahme des Begriffs aus den AB-VNB kann außerdem die Vergleichbarkeit der Daten gesteigert werden.

Eine darüber hinaus gehende Erfassung von Abschaltungen bei Kunden in Grundversorgung steht ebenso in keinem entsprechenden Verhältnis zum Erhebungsaufwand, da die Anzahl der Zählpunkte in Grundversorgung generell zu niedrig ist, als dass daraus aktuell weitere Schlüsse gezogen werden könnten.

Die Bearbeitungsdauer des Antrags für Netzzutritt iSd Abs. 2 Z 1 beginnt ab Einlangen eines vollständigen Antrages des Kunden beim Netzbetreiber und endet mit erfolgter Zusendung/Übermittlung des vollständigen Angebots des Netzbetreibers an den Kunden.

Die Bearbeitungsdauer des Antrags für Netzzugang iSd Abs. 2 Z 2 beginnt ab Einlangen eines vollständigen Antrages des Kunden beim Netzbetreiber und endet mit erfolgter Zusendung/Übermittlung des vom Netzbetreiber unterzeichneten Vertrages an den Kunden.

Die Bearbeitungsdauer für die technische Herstellung eines Neuanschlusses iSd Abs. 2 Z 3 beginnt ab Einlangen des unterzeichneten Vertrages für Netzzutritt beim Netzbetreiber und endet mit der rein technischen Herstellung des Netzanschlusses (Einschaltbereitschaft).

Als unter Abs. 2 Z 4 abgefragte Wartungs- und Reparaturdienste sind Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen zu verstehen, die der Netzbetreiber in dem von ihm betriebenen Netz im Rahmen der Erhaltung der Versorgungssicherheit erbringt. (Siehe dazu auch ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2013 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“). Darunter fallen keine Arbeiten innerhalb einer Kundenanlage oder Aufwendungen des Netzbetreibers, die buchhalterisch als Investition zu werten sind. Die für die Durchführung dieser Arbeiten anfallenden Kosten sind – zusammen mit weiteren Kostenpositionen – gemäß § 52 Abs. 1 EIWOG 2010 dem Grunde nach durch das Netznutzungsentgelt zu decken. Gesonderte Gebühren werden durch den Netzbetreiber für die Dienste somit nicht verrechnet, womit diese einheitlich mit einem Wert von null anzugeben wären. Dementsprechend kann die Abfrage der Gebühren entfallen.

Gemäß § 82 Abs. 6 EIWOG 2010 ist der Netzbetreiber (und der Lieferant) verpflichtet, dem Kunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels oder nach Vertragsbeendigung die Rechnung (Endabrechnung) zu legen. Entsprechend werden in Abs. 2 Z 5 die Gesamtanzahl und die Anzahl der nicht fristgerecht übermittelten Endabrechnungen abgefragt. Hierbei wird die bisher bestehende Unterscheidung zwischen Netzrechnungen und Rechnungen für Netz und Energie nicht weiter verfolgt.

Für die Meldung nach Abs. 2 Z 6 ist weiterhin zwischen Anfragen und Beschwerden zu unterscheiden. Wie bisher soll dabei gelten, dass der Kunde bei einer Beschwerde seine Unzufriedenheit äußert und von seinem Gegenüber eine Lösung oder eine entsprechende Handlung (z.B. Rechnungskorrektur) erwartet. Eine Anfrage ist im Gegensatz dazu das Ersuchen um Informationen oder einer Hilfestellung. Eine einzelne Kontaktaufnahme eines Kunden kann gleichzeitig Anfrage als auch Beschwerde sein, weshalb Mehrfachnennungen in der Datenmeldung möglich sind. Anfragen und Beschwerden sind thematisch in Anfragen bzw. Beschwerden zur Rechnung bzw. Rechnungshöhe, zu technischen Themen oder sonstigen Themen aufzuteilen.

In Abs. 2 Z 7 wird zu Überwachungszwecken erstmalig die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 als zusätzliches Datum getrennt nach Verbraucherkategorien erhoben. Dieses Datum ist zur Beurteilung der Maßnahmen zum Schutz der Kunden bei Abschaltungen von großer Bedeutung, worauf auch der Marktbericht der E-Control einzugehen hat (vgl. § 28 Abs. 2 E-ControlG).

Die nach Abs. 3 getrennt nach Bundesländern zu meldende Abgabe an Endverbraucher im Kalenderjahr und Zählpunkte mit Jahresende dient neben der allgemeinen Beobachtung der Entwicklung auch der Aufteilung der übrigen erhobenen Daten auf die verschiedenen Bundesländer.

Abs. 4 enthält weitere Daten, die bereits auf Basis des bisherigen Erhebungsformulars Mo_NB.xlsx länderspezifisch abgefragt wurden und mit der neuen Gestaltung einmalig je Meldepflichtigem zu melden sind. Der zusätzliche Aufwand für eine gesonderte Abfrage von Messgeräten mit Prepaymentzählung bei Kunden in Grundversorgung stünde aufgrund der niedrigen Anzahl der Kunden in Grundversorgung in keinem entsprechenden Verhältnis zu den Verwendungsmöglichkeiten in der Überwachungstätigkeit.

Die in Abs. 5 verordnete Meldung von Versorgungsunterbrechungen entspricht inhaltlich der in § 10 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 verordneten Meldung von Ausfall- und Störungsdaten. Auf die entsprechende Bestimmung in § 15 Abs. 4 Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) wird auch in § 11 E-Stat-VO 2016 verwiesen. Die danach erfolgende Datenmeldung deckt auch die nach § 14 Abs. 2 Netzdienstleistungsverordnung 2012 zu erhebenden Daten ab, weshalb die entsprechenden Daten nur einmalig für mehrere Zwecke erhoben werden sollen. Wie auch in der Erhebung nach § 10 Abs. 4 E-EnLD-VO 2017 gilt eine geplante bzw. vereinbarte Unterbrechung als eine mögliche Ursache für die Versorgungsunterbrechung.

Zu § 3 – Erhebungen im Rahmen des Monitorings / Lieferanten

Die Erhebungsinhalte entsprechen in ihrer Detaillierung im Wesentlichen dem Umfang des bisher in Verwendung befindlichen Excel-Formulars Mo_LF.xlsx für die länderspezifischen Meldungen der Lieferanten. Hinzu kommt in § 3 Abs. 2 Z 2 – wie auch schon in § 2 dieser Verordnung – die Anzahl der letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010.

Darüber hinaus werden die Erhebungsinhalte gemäß Z 1, Z 2 lit. c und Z 3 auch für Zwecke der Statistik erfasst. Angemerkt wird, dass zur Vermeidung einer Zusatzerhebung auf Jahresbasis die Meldung der durchschnittlichen Nettopreise analog den Bestimmungen in der Statistik-Verordnung nunmehr halbjährlich erfolgt. Bei entsprechender Aggregation der bestehenden Meldungen durch die E-Control, kann die Meldung eines zusätzlichen Datums auf Jahresbasis entfallen.

Die Preise sind für das gesamte Bundesgebiet und nicht wie bisher getrennt nach Bundesländern zu melden, was eine deutliche Erleichterung für die Respondenten darstellt.

Die prognostizierte Jahresabgabemenge iSd Abs. 1 Z 2 lit. b ist ein Teil der im Rahmen der Wechselplattform der – an der An- oder Abmeldung oder am Wechsel – beteiligten Lieferanten übertragenen Daten und ist sowohl für zu- als auch für abgegangene Zählpunkte vom Lieferanten anzugeben, wobei die Mengen gewechselter Zählpunkte gesondert zu erfassen sind. Nur bei Heranziehung der prognostizierten Jahresabgabemenge sowohl bei zugehenden als auch bei abgehenden Zählpunkten ist die Ermittlung einer ausgeglichenen Wechselbilanz möglich.

Hinsichtlich der nach Abs. 2 Z 1 zu meldenden Anfragen und Beschwerden sei inhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 verwiesen. Wie auch nach der bisherigen Erhebung wird dabei jedoch nicht zwischen Anfragen und Beschwerden unterschieden.

Zu § 4 und 5 – Durchführung der Erhebungen, Meldepflichten

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich sowie im Bereich der Energielenkung werden alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen und können unbeschadet einer abweichenden Regelung für die Zwecke dieser Verordnung herangezogen werden. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

Zur möglichen Vereinfachung auf Seiten der Meldepflichtigen, wie auch aufseiten der Regulierungsbehörde wird in Abs. 2 die Grundlage für eine gesonderte Meldung unter Nutzung der Daten der Wechselplattform normiert. Ob die Meldung tatsächlich auf diesem Weg erfolgt, ist von der Einwilligung der Meldepflichtigen abhängig, welche eine entsprechende Vereinbarung mit den Bilanzgruppenkoordinatoren treffen müssen. Diese können dann die notwendige Sammelmeldung an die Regulierungsbehörde durchführen, in welcher die Daten der Meldepflichtigen jeweils gesondert enthalten sind. Aufgrund des dafür notwendigen Umstellungsaufwands, geht die E-Control davon aus, dass eine entsprechende Datenübermittlung erst ab einer größeren Menge von zehn oder zwanzig Interessenten realisiert werden kann. Kommen die Meldepflichtigen ihrer Meldepflicht auf diesem Weg nach und werden die Daten in der geforderten Qualität und im geforderten Format zeitgerecht vom Bilanzgruppenkoordinator übertragen, ist die Meldung durch die Meldepflichtigen nicht mehr erforderlich. Meldepflichtig und -verantwortlich bleiben jedoch weiterhin Netzbetreiber und Lieferanten.

Zu § 6 – Meldetermine

§ 88 Abs. 8 EIWOG 2010 legt als spätesten Meldetermin an die Regulierungsbehörde den 31. März des jeweiligen Folgejahres für die Daten fest. Da jedoch nahezu alle Erhebungsinhalte bereits in anderen Datenverordnungen des BMWFW (Elektrizitätsstatistikverordnung 2016) bzw. der E-Control (Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017) definiert und mit spätestens 15. Februar zu melden sind, wurde dieser Meldetermin hier übernommen.

Ein zusätzlicher Meldetermin zum 31. März würde de facto einer verpflichtenden Korrekturmeldung gleichkommen und die angestrebte Vereinfachung konterkarieren.

Zu § 7 – Datenformate, Verfahren der laufenden Datenerhebung

Diese Regelung entspricht der Regelung des § 88 Abs. 2 erster Satz EIWOG 2010 und gleicht den entsprechenden Bestimmungen aller anderen Datenverordnungen der E-Control.

Zu § 8 – Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die erste Datenmeldung basierend auf dieser Verordnung hat daher spätestens mit 15. Februar 2018 zu erfolgen. Da diese Verordnung nur die Erhebung der Daten durch die Regulierungsbehörde bzw. die Meldung der Daten durch die Meldepflichtigen regelt, kommt es damit auch bei Meldung von Werten aus dem Jahr 2017 zu keiner rückwirkenden Anwendung der Bestimmungen.